

1970	Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1970	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/69 — Zollausssetzung für Sprotten und Kaviar)	13
22. 1. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/70 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine griechischer Erzeugung)	14
17. 12. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	15

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1969, beigelegt.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/69 — Zollausssetzung für Sprotten und Kaviar)

Vom 22. Januar 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang Zollausssetzungen/1 wird nach Maßgabe der Anlage geändert.
2. Im Anhang Zollausssetzungen/2 wird in der Bestimmung zu Tarifstelle 16.04-A-I (Kaviar usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe „bis 30. November 1969“ ersetzt durch: „bis 30. November 1970“.

(2) Mit der Änderung nach Absatz 1 Nr. 2 wird Artikel 3 des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Oktober 1967 über die bei bestimmten Erzeugnissen vorzunehmende beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und an die Höhe, auf der diese Sätze ausgesetzt wurden, und über die Beibehaltung bestimmter einzelstaatlicher Zollsätze in ihrer derzeitigen Höhe bis zum 30. Juni 1968 bei bestimmten Erzeugnissen ausgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 309/10 vom 19. Dezember 1967 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. November 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Im Anhang Zollaussetzungen/1 wird vor der Bestimmung zu Tarifstelle ex 03.01 - B - I - d folgende neue Bestimmung eingefügt:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	
ex 03.01 - B - I - a - 2 - bb	Binnen-	7,8 %	—
		zollsatz		
		2 a		
		frei		

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/70 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine griechischer Erzeugung)**

Vom 22. Januar 1970

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage

(zu § 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifnr. zu 20.05 - C - I - a wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
Zu 22.05 - B Anmerkung	Auf Weine aus Absatz B, denen aus Wein gewonnener Alkohol zugesetzt ist, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben, soweit diese ganz oder teilweise Weine griechischer Erzeugung enthalten. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der enthaltenen, unvermischten Weine griechischer Erzeugung aus Griechenland zu erheben wäre, bezogen auf die Anteilmenge in der aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden eingeführten Ware. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine griechischer Erzeugung nach Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden dort für die Anteilmenge an Weinen griechischer Erzeugung nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1970.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 5. Dezember 1958
über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen
und Regierungsdokumenten

Vom 17. Dezember 1969

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1969 zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17

für die Bundesrepublik Deutschland

am 3. Oktober 1970

in Kraft tritt.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 3. Oktober 1969 beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	4. März 1964
Ceylon	am	30. Mai 1961
China (Taiwan)	am	26. April 1962
Dänemark	am	10. November 1965
Ecuador	am	8. Februar 1962
Finnland	am	26. Mai 1968
Frankreich	am	30. Mai 1961
Ghana	am	6. Dezember 1964
Guatemala	am	23. November 1961
Indonesien	am	10. Januar 1968
Israel	am	30. Mai 1961
Italien	am	2. August 1962
Kuba	am	1. August 1964
Luxemburg	am	13. Dezember 1968
Marokko	am	30. August 1969

Neuseeland	am	5. Februar 1964
Norwegen	am	19. September 1969
Panama	am	17. Juli 1963
Rumänien	am	9. Juni 1966
Sowjetunion	am	8. Oktober 1963
Ukraine	am	19. Dezember 1963
Weißrußland	am	10. Dezember 1963
Spanien	am	1. Februar 1964
Tschechoslowakei	am	29. November 1964
Ungarn	am	10. Dezember 1963
Vereinigte Arabische Republik	am	22. Oktober 1963
Vereinigtes Königreich	am	1. Juni 1962

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde die Anwendung des Übereinkommens auf die folgenden Gebiete erstreckt:

Anguilla, Antigua, die Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda, Britisch-Guayana, Dominica, die Gilbert- und Ellice-Inseln, Grenada, Guernsey, Jamaika, Jersey, die britischen Jungferninseln, Malta, die Insel Man, Montserrat, Nevis, Rhodesien und Nyassaland, die Salomon-Inseln, Santa Lucia, die Seychellen, Singapur, St. Kitts, St. Vincent, Trinidad und Tobago.

Vereinigte Staaten am 9. Juni 1968

Malta hat durch eine am 18. Mai 1966 beim Generalsekretär der UNESCO eingegangene Note erklärt, daß es sich mit Wirkung vom 21. September 1964 an das vom Vereinigten Königreich auf Malta erstreckte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Bonn, den 17. Dezember 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Ralf Dahrendorf

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt Anfang Februar 1970.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausleitigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**